

2. Änderungssatzung
zur
Betriebssatzung
für den Kurbetrieb der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des § 4, Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOB. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.5.1985 (GVOBl. S-H S. 123) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 20.8.1974 (GVOBl. S. 323) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **12. JUNI 1989** folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung erlassen:

I § 7 wird wie folgt neu gefaßt bzw. ergänzt:

§ 7
Entscheidungen des/der Werkleiters/in

(2) Der/die Werkleiter/in entscheidet über

2. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall DM 500,-- nicht überschreiten und den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von DM 100,-- nicht überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

(3) Der Werkausschuß Kurbetrieb entscheidet über

2. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen gem. Abs. 2 Ziff. 2, wenn im Einzelfall DM 5.000,-- nicht überschritten und der Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von DM 1.000,-- nicht überschritten wird.

(4) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über

1. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen gem. Abs. 2 Ziff. 2, wenn sie im Einzelfall DM 1.000,-- nicht überschreiten und den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von DM 200,-- nicht überschritten wird.

II Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2430 Neustadt, den **24. JUNI 1989**



Kirch
-Bürgermeister-